

Abschrift

12 O 508/18



Verkündet am 13.06.2019

Keller, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Momm und Huppertz,
Fachanwälte für Strafrecht, Wilhelmstraße 9,
52070 Aachen, ,

gegen

die Volkswagen AG, vertr. d. d. Vorstand, d. wiederum vertr.
d. Vors. Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 02.05.2019
durch die Richterin am Landgericht Hülsen als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 13.568,44 € nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.12.2018

Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeuges der Marke Audi A4 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) WAUZZZ8K7BA132318 nebst Fahrzeugschlüsseln und Zulassungsbescheinigung Teil I und II zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des vorgenannten Fahrzeuges seit dem 18.12.2018 im Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 865,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.12.2018 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 15 % und die Beklagte zu 85 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger ist befugt, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

TATBESTAND

Der Kläger begehrt die Rückzahlung des Kaufpreises für einen Gebrauchtwagen. Er erwarb am 06.01.2016 das Fahrzeug Audi A4 (Fahrzeugidentifikationsnummer: WAUZZZ8K7BA132318) bei einem Händler zu einem Preis von 15.630,25 € netto. Er handelte gewerblich und ist vorsteuerabzugsberechtigt. Das Fahrzeug wurde ihm an demselben Tag übergeben und wies leide Laufleistung von 113.930 km auf.

In dem streitgegenständlichen Fahrzeug ist ein Motor des Typs EA 189 verbaut, der von der Beklagten hergestellt wurde. Das Abgasrückführungssystem des Motors

(AGR-System) verfügt über zwei Betriebsmodi. Beim NOX-optimierten Modus 1 kommt es auf dem Prüfstand zu einer relativ hohen Abgasrückführung, während die Abgasrückführungsrate beim Modus 0, der im realen Fahrbetrieb läuft, geringer ist. Das führt dazu, dass im Fahrbetrieb der Ausstoß von gesundheitsschädlichen Stickoxiden nicht optimiert wird. Die Software war bei Übergabe des Fahrzeuges bereits installiert.

Nach Bekanntwerden des Einbaus der streitgegenständlichen Software entwickelte die Beklagte ein Software-Update, das an dem klägerischen Fahrzeug durchgeführt wurde.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 04.12.2018 wurde die Beklagte zur Rückzahlung des Kaufpreises bis zum 17.12.2018 aufgefordert.

Das Fahrzeug weist eine Laufleistung von 149.241 km auf.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte hafte für die durch den Einsatz der manipulierten Software hervorgerufenen Schäden. Hierzu trägt er vor, er hätte das Fahrzeug nicht erworben, wenn er von der Manipulation gewusst hätte. Im Zeitpunkt des Erwerbs sei ihm nicht bekannt gewesen, dass das Fahrzeug von der Manipulation betroffen gewesen sei. Konkrete Hinweise dafür habe es nicht gegeben. Das Fahrzeug stoße massiv erhöht Stickoxid aus und könne deswegen nicht in die Euro-5-Norm eingestuft werden. Die tatsächlichen NOX-Werte wichen von den gesetzlichen Vorgaben und auch den Angaben im technischen Datenblatt derart ab, dass die angegebene EU-Schadstoffklasse nicht erreicht werde. Er sei darüber getäuscht worden, dass das Fahrzeug unter die Typengenehmigung falle. Auch die Verbrauchswerte seien für ihn wichtig gewesen. Er behauptet, der Vorstand der Beklagten hätte von Beginn Kenntnis von den rechtswidrigen Abgasmanipulationen gehabt. Der Einbau der Software sei durch die Beklagte allein aus Gewinnstreben erfolgt. Sie habe auch gewusst, dass der Einbau der Software zu einem zulassungsrechtlich illegalen Zustand führen würde.

In Bezug auf das entwickelte Software-Update trägt er ferner vor, das von der Beklagten entwickelte Software-Update sei für einen Laien undurchschaubar und könne nicht nachvollzogen werden. Im Übrigen müsse auch nach Durchführung des Updates weiterhin damit gerechnet werden, dass das Fahrzeug stillgelegt werde. Ferner behauptet er, durch die Durchführung des Updates würden weitere Nachteile eintreten. Das Fahrzeug habe aufgrund dieser Umstände einen erheblichen Werteverlust erlitten.

Der Kläger beantragt mit der am 21.01.2019 erhobenen Klage,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 15.630,25 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.12.2018 Zugum-Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeuges der Marke Audi A4 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) WAUZZZ8K7BA132318 nebst Fahrzeugschlüsseln und Zulassungsbescheinigung Teil I und II zu zahlen;
2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in dem vorgenannten Klageantrag bezeichneten Fahrzeuges seit dem 18.12.2018 im Annahmeverzug befindet;
3. die Beklagte zu verurteilen, an ihn vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 865,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.12.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses sei die Problematik hinreichend bekannt gewesen und auch der Kläger hätte von dem Einsatz der Software Kenntnis haben müssen. Am 22.09.2015 habe es eine Ad-HOC-Mitteilung gegeben, aus der sich die Problematik ergeben habe und mit der Betroffenheit des streitgegenständlichen Fahrzeuges hätte gerechnet werden müssen. Sie habe den Kläger nicht getäuscht oder sittenwidrig geschädigt. Sie bestreitet, dass verfassungsmäßig berufene Organe der Beklagten eine Schädigung des Klägers billigend in Kauf genommen hätten. Zudem trägt sie vor, der Kläger würde zu der sittenwidrigen Schädigung nicht konkret vortragen, wer Kenntnis von dem Einbau der Software gehabt habe. Sie ist der Ansicht, sie sei auch nicht verpflichtet, Einzelheiten zu ihren internen Untersuchungen vorzutragen. Ihr sei es nicht zumutbar, weitergehend dazu vorzutragen, welche Personen von der Entwicklung der streitgegenständlichen Software und ihrer Verwendung in den betroffenen Fahrzeugen Kenntnis hatten. Es sei ausreichend, dass sie vortrage, dass die von dem Kläger behaupteten Umstände nach dem derzeitigen Stand der Untersuchung nicht zuträfen. Auch habe der Kläger keinen Schaden erlitten. Er habe das Fahrzeug jederzeit uneingeschränkt und technisch sicher nutzen können. Das Fahrzeug sei auch stets nach dem Standard „Euro 5“ zugelassen gewesen und verfüge über eine

grüne Plakette. Das Software-Update, das mit geringen Kosten und geringen Aufwand aufgespielt werde, wirke sich nicht nachteilig auf das Fahrzeug aus. Das habe auch eine Prüfung des KBA ergeben. In der Folge sei auch nicht mit einem Wertverlust des Fahrzeuges oder sonstigen finanziellen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Der Kläger müsse sich zumindest eine Nutzungsentschädigung anrechnen lassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I.

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichem Umfang begründet.

1) Der Kläger hat gegen die Beklagte aus §§ 826, 31, 249 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 15.630,25 €, allerdings unter Berücksichtigung des Wertersatzes für gezogene Nutzungen in Höhe von 2.061,81 €.

Die Beklagte hat dem Kläger nach Ansicht der Kammer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt.

Sittenwidrig ist ein Verhalten immer dann, wenn es nach seinem unter zusammenfassender Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermittelnden Gesamtcharakter in dem Sinne dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zuwiderläuft, dass es mit grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (vgl. etwa BGH, Urf. v. 19.11.2013 – VI ZR 336/12 –, NJW 2014, S. 383 [Tz. 9] m.w.N.). Sittenwidrig handelt, wer eine Sache, von deren Mangelhaftigkeit er weiß, in der Vorstellung in den Verkehr bringt, dass die betreffende Sache von dem Erwerber in unverändert mangelhaftem Zustand an einen ahnungslosen Dritte, die in Kenntnis der Umstände von dem Geschäft Abstand nähmen, veräußert werden wird (OLG Köln – Beschluss vom 29.11.2018 – 18 U 70/18). Im vorliegenden Fall haben Mitarbeiter der Beklagten den Motor EA 189 EU5 mit einer Software zur Motorsteuerung ausrüsten lassen, die zwei Betriebsmodi und darunter einen im Sinne der Abgasrückführung optimierten Betriebsmodus vorsah, und auf dieser Grundlage haben Mitarbeiter der Beklagten die Typengenehmigungen

der so ausgerüsteten Fahrzeuge erwirkt, ohne die dafür zuständige Behörde hiervon in Kenntnis zu setzen. Darin allein liegt mit Rücksicht auf die daraus folgende Rechtsunsicherheit für die Typengenehmigung und die Betriebszulassung der entsprechend ausgerüsteten Fahrzeuge ein gravierender Mangel (OLG Köln 18 U 112/17 und 18 U 134/17). Hinzu kommt, dass die Mitarbeiter der Beklagten die mit der manipulativ wirkenden Software ausgerüsteten Motoren des Typs EA 189 EU5 den zum VW-Konzern gehörenden Herstellern gerade zum Zweck der Weiterveräußerung überließen, also damit rechnen mussten und damit rechneten, dass die so ausgerüsteten Fahrzeuge ohne Hinweis auf die Erwirkung der Typengenehmigung unter Einsatz einer manipulativ wirkenden Software mit zwei Betriebsmodi weiterveräußert werden würden. Aus der Heimlichkeit des Einsatzes der Software gegenüber dem Kraftfahrtbundesamt, den beteiligten Stellen und den potentiellen Kunden gegenüber ergibt sich schließlich mit hinreichender Sicherheit, dass die beteiligten Mitarbeiter der Beklagten auch in der Vorstellung handelten, dass der Einsatz der Software zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Typengenehmigung und der Betriebszulassung der so ausgestatteten Fahrzeuge führen könnte und dass potentielle Kunden Fahrzeuge, die derart mit rechtlichen Unsicherheiten belastet waren, nicht ohne weiteres erwerben würden.

Diese Kenntnisse und Vorstellungen sind der Beklagten nach § 31 BGB zuzurechnen, weil aufgrund des hier maßgebenden Sach- und Streitstandes davon auszugehen ist, dass der Vorstand der Beklagten nicht nur über umfassende Kenntnisse von dem Einsatz der oben geschilderten Software verfügte, sondern auch in der Vorstellung die Herstellung und die Inverkehrgabe der mangelbehafteten Motoren veranlasste, dass diese unverändert und ohne entsprechenden Hinweis weiter veräußert werden würden. Insofern nimmt die Kammer zu Gunsten des Klägers eine Erleichterung der Darlegungslast an. Steht nämlich ein (primär) darlegungspflichtiger Anspruchsteller außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs und kennt der Anspruchsgegner alle wesentlichen Tatsachen, so genügt nach den höchstrichterlichen Grundsätzen über die sekundäre Darlegungslast das einfache Bestreiten seitens des Anspruchsgegners nicht, sofern ihm nähere Angaben zuzumuten sind (vgl. BGH, Urt. v. 17. Januar 2008 – III ZR 239/06 -, juris Rn. 16 m.w.N. zur BGH-Rspr.). Soll aber für diese höchstrichterliche Rechtsprechung überhaupt ein Anwendungsbereich eröffnet sein, müssen schon die Anforderungen an die primären Darlegungen seitens des Anspruchstellers auf die allgemeine Behauptung der nach dem maßgebenden Tatbestandsmerkmal erforderlichen Tatsache beschränkt werden, denn zur Frage des Umfangs einer

sekundären Darlegungslast kann man stets nur dann gelangen, wenn der Anspruchsteller die Voraussetzung der ihn treffenden primären Darlegungslast zu erfüllen vermag. Das aber kann mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Anspruchsteller in der von der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung erörterten Fällen jeweils außerhalb des Geschehensablaufs steht und ihm entsprechende Kenntnisse aus strukturellen Gründen fehlen, nur dann geschehen, wenn man allgemeine Behauptungen ausreichen lässt und von weiterer Substantiierung absieht. Vor diesem Hintergrund reicht einerseits die Behauptung des Klägers aus, dass dem Vorstand der Beklagten sämtliche oben erörterten Umstände bekannt gewesen seien, während andererseits das Vorbringen der Beklagten zu den internen Geschehnissen im Zusammenhang mit der Beauftragung, der Bezahlung, dem Empfang, der Kontrolle und der Verwendung der oben erwähnten Motorsteuerungs-Software nicht einmal ansatzweise ausreichen. Da die Beklagte auch nicht konkret darlegt, dass und wie einzelne Mitarbeiter unter Ausschluss des Vorstandes die mangelhafte Software pflichtwidrig beauftragen, bezahlen und verwenden ließen, kann sich die Beklagte auch hierauf nicht berufen und muss es sowohl bei der Annahme umfassender Kenntnisse des Vorstandes der Beklagten als auch bei der Anwendung des § 31 BGB im Sinne einer Zurechnung bleiben.

Der Kläger hat den geltend gemachten Schaden schon durch den Erwerb des mit der bereits mehrfach erwähnten Software zur Motorsteuerung ausgerüsteten Fahrzeugs erlitten. Auf die Fragen, welchen Verkehrswert das Fahrzeug hatte und hat und worauf eine negative Entwicklung des Verkehrswertes des Diesel-Fahrzeugs des Klägers zurückgeht, kommt es nicht an. Der Schaden des Klägers besteht im vorliegenden Fall bereits in dem Erwerb des mit der manipulativ wirkenden Software zur Motorsteuerung ausgerüsteten Fahrzeugs, weil das erworbene Fahrzeug infolge der eingesetzten Software hinter den Vorstellungen des Klägers von der allgemein ordnungsgemäßen Ausrüstung des zu erwerbende Pkw zurückblieb und sich dieses Zurückbleiben schon infolge der damit zunächst verbundenen Unsicherheiten für die Typengenehmigung und die Betriebszulassung nachteilig auf den Vermögenswert des Pkw auswirkte. Der Vertragsschluss war für die Klägerseite wirtschaftlich nachteilig, weil ein vernünftiger und verständiger Käufer kein Fahrzeug erwerben würde, das über eine Motorsteuerungssoftware verfügt, die nicht ordnungsgemäß ist. In welchem Umfang das genau der Fall war und inwiefern andere Gesichtspunkte hinzutraten, die zu einem erheblichen Wertverlust sämtlicher Diesel-Fahrzeuge führten und führen, ist für die Entscheidung des vorliegenden Falles schon deshalb

nicht relevant, weil der Kläger als Schadenersatz die Rückabwicklung des Erwerbs begehrt und nicht Zahlung irgendeiner Wertdifferenz verlangt. Ausschlaggebend ist hier allein, dass das Fahrzeug mit einer Software ausgestattet war, die zu Unsicherheiten hinsichtlich des Fortbestandes der Typengenehmigung und der Betriebszulassung führte sowie nach den verbindlichen Vorgaben des Kraftfahrtbundesamtes einen Rückruf und ein Update mit einer seitens des Kraftfahrtbundesamtes genehmigten Software des Herstellers erforderte. Im Zusammenhang mit dem Schaden und der Kausalität ist abschließend klarzustellen, dass es nicht auf eine Täuschung über die Einhaltung von Grenzwerten der Euro-5-Norm im Alltagsbetrieb o.ä. Vorstellungen des Klägers als Käufer ankommt. Maßgebend für das Vorhandensein eines Schadens ist vielmehr lediglich die allgemeine Vorstellung des Klägers als Käufer eines für die Nutzung im Straßenverkehr bestimmten Pkw, dass die dafür notwendige Typengenehmigung und die Betriebszulassung ohne gegenüber den zuständigen öffentlichen Stellen verheimlichte Manipulation erwirkt wurden und dass es deshalb keine rechtlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Typengenehmigung und der Betriebszulassung und ausgehend von einer heimlichen Manipulation gibt und geben wird (OLG Köln – Beschluss vom 29.11.2018 – 18 U 70/18). Die Kammer ist aufgrund des feststehenden Erwerbs des Fahrzeugs seitens des Klägers zum Zwecke der Nutzung im Straßenverkehr davon überzeugt, dass der Kläger die danach hinreichende Vorstellung hatte. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger trotz Kenntnis des Einsatzes der Software, das Fahrzeug erworben hat. Vielmehr lässt die allgemeine Berichterstattung in den Medien und die Ad-Hoc Mitteilung der Beklagten aus September 2015 nicht darauf schließen, dass der Kläger beim Erwerb hinreichend konkrete Kenntnis darüber hatte, dass das streitgegenständliche Fahrzeug eben diese Motorsoftware verbaut hatte und Probleme in Bezug auf die maßgeblichen Genehmigungen zu erwarten waren. Es sind keine darüber hinausgehenden konkreten Anhaltspunkte vorgetragen, dass der Kläger von der Betroffenheit des Fahrzeuges wusste.

Der Kläger ist gemäß § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen, wie sie stünde, wenn er über den Einsatz der Software Kenntnis gehabt hätte. Dazu trägt er vor, dass er den Vertrag nicht geschlossen hätte. Er muss sich jedoch im Wege der Vorteilsanrechnung gegenüber der Beklagten die von ihm gezogenen Nutzungen in Höhe 2.061,81 € anrechnen lassen. Der anzusetzende Gebrauchsvorteil kann nach Maßgabe des § 287 ZPO aus dem Bruttokaufpreis, multipliziert mit der zwischenzeitlich gefahrenen Kilometeranzahl, geteilt durch die voraussichtliche

Restlaufleistung ermittelt werden. Die Kammer legt dabei bei dieser Fahrzeugklasse eine Gesamtlaufleistung von 250.000 km zugrunde (vgl. LG Aachen, Urteil v. 06.12.2016, Az. 10 O 146/16 m. w. N.).

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

2) Das für den Klageantrag zu Ziffer 2 erforderliche Feststellungsinteresse liegt vor. Durch die Feststellung im Urteil als öffentliche Urkunde kann der Kaufpreis vollstreckt werden, ohne das Fahrzeug trotz Zug-um-Zug-Verurteilung tatsächlich anbieten zu müssen. Die Beklagte befindet sich mit der Rücknahme des Fahrzeuges in Annahmeverzug. Gemäß § 295 BGB genügt ausnahmsweise auch ein wörtliches Angebot der zu bewirkenden Leistung, wenn sich der Gläubiger bestimmt und eindeutig geweigert hat, die ihm obliegende Gegenleistung zu erbringen.

3) Dem Kläger steht gegen die Beklagte Ersatz der vorgerichtliche angefallenen Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 826, 249 Abs. 1 BGB zu.

Der nachgelassene Schriftsatz gab keine Veranlassung zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, da kein neuer entscheidungserheblicher Vortrag enthalten war.

II.

Die prozessuale Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

III.

Streitwert: 15.630,25 €

Hülsen